

Furchtbare Juristen des SED-Staates

Zur Rolle der Generalstaatsanwaltschaft der DDR – Teil I

Jochen Stadt

Die Strafanzeige gegen zwei Redakteure dieser Zeitschrift und einen ihrer Autoren, erstatet vom ehemaligen Abteilungsleiter für Internationale Verbindungen bei der DDR-Generalstaatsanwaltschaft, Carlos Foth, bleibt ohne Folgen. Das von Foth herbeigeführte Verfahren wurde eingestellt. Die polemische Charakterisierung Foths als „furchtbarer Jurist“ stellt keinen Straftatbestand dar. Foth, der 1950 in einem Schauprozeß gegen frühere Köpenicker SA-Leute als Hilfsstaatsanwalt zu fünfzehn von der SED gewünschten Todesurteilen beitrug, geriert sich bis heute als aufrechter Antifaschist. In der Nr. 23 dieser Zeitschrift wurde darauf hingewiesen, daß Foths Dienststelle in den sechziger Jahren jedoch westdeutsche NS-Verfahren behindert hat. Diese Feststellung läßt sich nach Durchsicht weiterer Überlieferungen des Bundesarchivs und der Stasiunterlagen-Behörde nun sogar bis in die achtziger Jahre belegen. Doch dazu weiter unten.

Im Kontext der jüngst von der „Linkspartei“ wieder angefachten geschichtsrevisionistischen Versuche, die DDR vom Odium des Unrechtsstaates reinzuwaschen, ist es durchaus angebracht, einige Aspekte des Wirkens der DDR-Generalstaatsanwaltschaft einer genaueren Betrachtung zu unterziehen.¹ Denn dort verfolgten Regime-Juristen wie Carlos Foth nicht nur dogmatisch den von der SED und dem Ministerium für Staatssicherheit entworfenen Kurs „juristischer Aggression“ gegen die Bundesrepublik Deutschland. Sie gingen auch mit ebensolcher bürokratischen Akribie gegen DDR-Bürger vor, die sich dem SED-Staat widersetzen oder das Land verlassen wollten. Außer Foth dienten auch noch weitere furchtbare Juristen der Generalstaatsanwaltschaft dem SED-Regime und vollstreckten als dessen willige Helfer mit den ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln, was politisch angeordnet oder erwünscht war.²

Die Provisorische Volkskammer der DDR beschloß im Dezember 1949 die Bildung einer Obersten Staatsanwaltschaft. Seit 1963 hieß dieses an nahezu allen Unrechtshandlungen des SED-Regimes beteiligte Justizorgan Generalstaatsanwaltschaft der DDR. Als offiziell von der Volkskammer eingesetzt – tatsächlich aber von der SED-Spitze ausgewählte – Chefankläger des Regimes fungierten Ernst Melsheimer (1949–1960), Werner Funk (1960–1962), Josef Streit (1962–1986) und Günter Wendland (1986–1989). Am Ende der SED-Diktatur übernahm dann der Nachwuchskader Hans-Jürgen Joseph die vorsorgliche Abwicklung der Institution. Er vertritt heute seinen früheren Chef Carlos Foth anwaltlich. Die Generalstaatsanwaltschaft der DDR, der nur SED-Mitglieder angehörten, war gegenüber den Bezirks- und Kreisanwälten weisungsbefugt. Selbst Sekre-

1 Vgl. grundlegend hierzu Werkentin, Falco: Recht und Justiz im SED-Staat, Berlin 1998; Wentker, Hermann: Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953. Transformation und Rolle ihrer zentralen Institutionen. München 2001; Marxen, Klaus/Werle, Gerhard (Hrsg.): Strafjustiz und DDR-Unrecht. Bd. 5: Rechtsbeugung. Berlin 2007.

2 Carlos Foth diente der SED nicht nur als Staatsanwalt, sondern auch als Paramilitär. Er war Kommandeur der Kampfgruppe II/5. Dieser gehörten neben der Obersten Staatsanwaltschaft, Scharnhorststraße 37, auch SED-Genossen des Obersten Gerichts und des Ministeriums für Arbeit an. Foth war außerdem beim MfS als einer von 33 Waffenträgern in der Generalstaatsanwaltschaft gelistet. Vgl. MfS, HA V/1/1: Objektvorgang 211/54, betr. Generalstaatsanwaltschaft der DDR. BStU, ZA, MfS, HA XX Nr. 7367, Bd. 3.

tärinnen dieses staatlichen Organs hatten bei ihrer Einstellung eine Erklärung zu unterzeichnen, in der sie ausdrücklich auf die politische Linie der SED verpflichtet wurden. Diese Verpflichtungserklärung hatte folgenden Wortlaut: „Die juristischen Mitarbeiter verwirklichen ebenso wie die Genossen Staatsanwälte der Abteilung ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der DDR, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften sowie der Weisungen des Generalstaatsanwalts und des Abteilungsleiters.“³

Dem Generalstaatsanwalt der DDR unterstand auch die berüchtigte Militärstaatsanwaltschaft, von deren Chef, Heinz Kadgien, noch die Rede sein wird. Kadgien gehört zu den sechs DDR-Juristen, die nach dem Sturz des SED-Regimes von bundesdeutschen Gerichten wegen Rechtsbeugung belangt wurden. Dieser furchtbare Jurist hatte unter anderem die ungerechtfertigten Todesurteile gegen die beiden der Vorbereitung des Verrats bezichtigten MfS-Offiziere Gerd Trebeljahr (hingerichtet 1979) und Werner Teske (hingerichtet 1981) beantragt.⁴ Kadgien und Foth waren auch an der Vorbereitung eines Unrechtsurteils gegen zwei DDR-Bürger beteiligt, die sich an die Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter gewandt hatten, um auf Menschenrechtsverletzungen in der DDR hinzuweisen. Wie in Abstimmung mit den Führungsstellen im SED-Parteiapparat und verschiedenen MfS-Abteilungen die politischen Aufgaben der Generalstaatsanwaltschaft jeweils festgelegt wurden, sei im folgenden an einigen beispielhaften Vorgängen erläutert.

Die Generalstaatsanwaltschaft der DDR als Grenzwächter

Zehn Jahre nach dem Mauerbau untersuchten zwei vom SED-Politbüro eingesetzte Arbeitsgruppen den Zustand des „Grenzregimes“. Am 6. Juli 1971 behandelte das Politbüro als 4. Tagesordnungspunkt „Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze zur BRD“. In einer von Walter Borning, dem ZK-Abteilungsleiter für Sicherheitsfragen, und von Verteidigungsminister Heinz Hoffmann eingereichten Vorlage hieß es einleitend, die Überprüfung habe ergeben, „daß die Durchführung der in der Direktive gestellten Aufgaben seitens der Partei- und Staatsorgane zur weiteren Festigung und zur Stabilisierung des Grenzregimes beigetragen hat“. Gemeint war die Direktive des Sekretariats des ZK vom 16. August 1961. Die erste mit dieser Frage befaßte Arbeitsgruppe setzte sich aus Funktionären des Verteidigungsministeriums, des MfS und des Innenministeriums zusammen, in der zweiten saßen Mitarbeiter des zentralen Parteiapparates aus den ZK-Abteilungen für Sicherheitsfragen sowie für Staats- und Rechtsfragen.

Das Untersuchungsergebnis fiel überwiegend positiv im Sinne der SED-Führung aus. Die Grenztruppen und die Volkspolizei erhielten angeblich „seitens der Bevölkerung immer bessere Unterstützung bei der Durchsetzung der Grenzordnung. Bis zu 25 % der Festnahmen von Grenzverletzern erfolgen auf Grund von Hinweisen der Bevölkerung.“ Es seien aber auch noch einige erhebliche Mängel festgestellt worden. „Gestatten von unzulässigen Sonderregelungen seitens der Grenztruppen begünstigen schwerwiegende Vorkommnisse an der Staatsgrenze. Z. B. Grenzdurchbruch des ehemaligen Ratsvorsitzenden von Osterburg, der die Erlaubnis erhielt, vor den Grenzsicherungsanlagen zu angeln; der Grenzdurchbruch einer neunköpfigen Familie aus Wenigentrift, Kreis Bad

3 Abteilung für Internationale Verbindungen der Generalstaatsanwaltschaft der DDR: Funktionsbilder der juristischen Mitarbeiter vom 6. Dezember 1975. BArch, DP 3/1276.

4 Vgl. Müller, Uwe/Hartmann, Grit: Vorwärts und vergessen! Kader, Spitzel und Komplizen: Die gefährliche Seite der SED-Diktatur. Berlin 2009, S. 70.

Salzungen, die im Jahre 1970 noch ein Haus bewohnten, das 5 m von der Staatsgrenze entfernt stand.“ Oftmals würden erst nach ernstesten Vorkommnissen notwendige Maßnahmen eingeleitet. „Von den Kreisleitungen der Partei wird eingeschätzt, daß die Wirksamkeit der politischen Massenarbeit unter der Grenzbevölkerung nicht ausreicht.“ Die Arbeit der FDJ sowie das geistig-kulturelle Leben seien in der Mehrheit der Grenzorte kaum entwickelt. Viele junge Menschen verließen die Grenzorte. „Damit ändert sich die Altersstruktur, und die Einwohnerzahlen sind rückläufig. Trotz der gewachsenen politischen Reife der Mehrheit der Grenzbevölkerung sind Einflüsse der imperialistischen Ideologie bei Teilen der Bevölkerung wirksam. Es bestehen nach wie vor Illusionen über die Brandt/Scheel-Regierung, die mit der Hoffnung über Erleichterungen im Reiseverkehr DDR–BRD, Einreiseerleichterungen in das Grenzgebiet bis zu dem Wunsch, die Grenzordnung aufzuheben, verknüpft sind. Sehr stark ist das Hören und Sehen von Westsendern verbreitet. In einigen Grenzorten besteht ein intensiver Telefonverkehr unserer Bevölkerung in das westliche Vorfeld. Der Post- und Päckchenverkehr von der BRD in das Grenzgebiet ist besonders stark entwickelt.“

Als problematisch beurteilte der Arbeitsgruppenbericht auch „die Anwendung der Aufenthaltsbeschränkung“. Diese könne beim Vorliegen von Straftaten auf zwei bis fünf Jahre, in Ausnahmefällen zeitlich unbegrenzt ausgesprochen werden. „Nach den derzeit geltenden Bestimmungen kann diese Beschränkung nur gegen [den] Täter, nicht aber gegen seine Familienangehörigen ausgesprochen werden. Oft bleiben letztere (Ehefrau und Kinder) trotz gesellschaftlicher Einwirkung im Grenzgebiet wohnen (was durch die befristete Aufenthaltsbeschränkung begünstigt wird) oder in anderen Fällen kann keine Wohnung im Hinterland zur Verfügung gestellt werden. Dadurch ist die Tendenz vorhanden, daß die Personen mit Aufenthaltsbeschränkung laufend versuchen, legal oder illegal in das Grenzgebiet zu gelangen.“ Die durch Aufenthaltsbeschränkungen beabsichtigte Erhöhung der Sicherheit im Grenzgebiet könne deswegen nicht voll realisiert werden. „Es sollten Festlegungen getroffen und Voraussetzungen geschaffen werden, diese Personen – einschließlich Familienangehörigen – in den Hinterlandbezirken anzusiedeln. Die mögliche Anwendung der Aufenthaltsbeschränkung (Aussiedlung) politisch labiler und asozialer Menschen, ohne daß eine vorherige Straftat zur Verurteilung führt, ist gesetzlich möglich, wird jedoch so gut wie nicht angewandt. Das scheitert daran, daß hierbei ein Antrag des örtlichen Staatsorgans an das zuständige Gericht gestellt werden muß. Davor scheuen eine Reihe von Bürgermeister und Gemeindevertreter zurück. So kommt es, daß den Kreisleitungen und den Sicherheitsorganen eine Anzahl solcher Familien und Einzelpersonen im 5 km- und 500 m-Grenzgebiet bekannt sind, aber eine Aussiedlung aus den genannten Gründen nicht erfolgt.“ Gleichzeitig sei die Lage an der Staatsgrenze immer noch durch „eine hohe Anzahl der Versuche von Grenzdurchbrüchen charakterisiert, wobei die Methoden der Grenzverletzer ständig gefährlicher und raffinierter werden“. Deswegen seien weitere Maßnahmen zur „Erhöhung der Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze“ zu ergreifen. Dazu gehörte als erstes eine Neufestlegung des Schutzstreifens. Dort sollten „der Aufenthalt sowie die Bewegung von Personen und technischen Mitteln außerhalb geschlossener Ortschaften ständig unter Kontrolle“ gehalten werden. Möglichst wenige Ortschaften, Industriebetriebe und -anlagen sollten im neu festgelegten Schutzstreifen verbleiben: statt bisher 114 Gemeinden und Ortsteilen mit 35 000 Einwohnern nur noch 61 Gemeinden und Ortsteile mit 18 000 Einwohnern und statt 23 Industriebetrieben nur noch 10 Industriebetriebe mit 2 300 Beschäftigten. Die Sperrzone vor der Grenze sollte statt bisher 485 Städte, Gemeinden und Ortsteile mit 335 000 Einwohnern nun nur noch 320 Ortschaften mit

200 000 Einwohnern einschließen. „Mit der Realisierung dieses Vorschlages entstehen bessere Voraussetzungen, die Bewegung von Personen und Fahrzeugen in der Sperrzone zu reduzieren und ihre Überwachung und Kontrolle wirksamer zu gewährleisten.“ Alle Berufstätigen im Grenzgebiet würden weiterhin einen Zuschlag von fünfzehn Prozent ihres Einkommens erhalten.

Zweitens sollte der Schutzstreifen „unter Berücksichtigung der Lage an der Staatsgrenze, der Hauptrichtungen in der Grenzsicherung und der Geländebesingungen pionier- und signaltechnisch auf der Grundlage der dafür geplanten finanziellen und materiellen Mittel wirksamer“ ausgebaut werden. „Die Anstrengungen müssen zielstrebig auf die Entwicklung und Errichtung solcher Sperren und signaltechnischer Anlagen konzentriert werden, die eine hohe Stabilität und Sperrfähigkeit sowie eine geringe Störanfälligkeit besitzen und einen geringen Wartungsaufwand erfordern. Zur wirksamen Unterstützung der Grenzsicherungsmaßnahmen sind die Sperranlagen entsprechend den Erfordernissen durch Schützenminen zu verstärken.“

Drittens sollte die Zahl derjenigen, die zur Einreise ins Grenzgebiet berechtigt waren, gesenkt werden. Sie liege jährlich bei 900 000, davon 423 000 aus privaten Gründen. Es müsse bei der Genehmigung künftig „ein besonders strenger Maßstab zugrunde“ gelegt werden. „Um den gesamten, in den Schutzstreifen und die Sperrzonen führenden Verkehr unter Kontrolle zu bringen, besteht die Notwendigkeit, die für den ständigen Verkehr zugelassenen Zugänge weitgehend zu reduzieren.“ Die übrigen Wege und Straßen sollten durch Schlagbäume gesperrt werden. „Zur Gewährleistung der Kontrolle und zuverlässigen Überwachung des Grenzgebietes sind in den Gemeinden mit mehr als 300 Einwohnern Abschnittsbevollmächtigte der DVP einzusetzen.“ Zuzüge in den Schutzstreifen sollten grundsätzlich nicht mehr genehmigt werden. Das Justizministerium, die Generalstaatsanwaltschaft und das Oberste Gericht der DDR hätten künftig dafür zu sorgen, „daß die sozialistische Gesetzlichkeit gegenüber Grenzverletzern einheitlich und konsequent“ angewandt wird.⁵ Laut einer dem Politbüro vorliegenden Statistik waren 1966 insgesamt 4 047 Personen Grenzdurchbrüche und Fluchten in den Westen gelungen. 1967 waren nach dieser Statistik 3 040 DDR-Bürger in den Westen geflohen, in den Folgejahren 2 622 (1968), 2 310 (1969) und 2 500 (1970). Das bedeutete einen Durchschnitt von rund sieben „Republikfluchten“ täglich, viele davon unter Lebensgefahr. Unter der Verantwortung der DDR-Generalstaatsanwaltschaft und ihrer nachgeordneten Dienststellen wurden in mindestens 200 000 Fällen Haftstrafen wegen politischer Delikte, Fluchtversuchen oder Ausreis Antragstellungen beantragt, und da der Ausgang solcher Verfahren vorher feststand, auch fast immer verhängt.

Bereits 1965 hatte sich die DDR-Generalstaatsanwaltschaft mit der Frage befaßt, warum die Zahl der an Fluchtversuchen beteiligten Jugendlichen sehr hoch war. Ihr als „vertrauliche Untersuchung“ gekennzeichnetes Konvolut umfaßte 73 Seiten. Laut der Einleitung dieses Papiers wurden im Jahr 1964 insgesamt 4 233 Täter wegen Verletzung des Paßgesetzes verurteilt, davon waren 2 145 (51 Prozent) Jugendliche im Alter von vierzehn bis achtzehn Jahren. Die Grenzverletzungen durch Jugendliche seien zu einem erheblichen Teil im Gruppenverband verübt worden. Empirische Basis dieser Untersuchung waren alle 1964 unternommenen Fluchtversuche von Jugendlichen, die in Gruppen von zwei und mehr Personen erfolgt waren. Dabei wurden 29 Gruppendelikte mit 94 Beteiligten aus der untersuchten Altersgruppe ausgewertet. Befragt wurden insgesamt 119 Zeugen

5 Vgl. H. Schulz: Protokoll Nr. 3/71 der Sitzung des Politbüros des Zentralkomitees am 6. Juli 1971 (Arbeitsprotokoll). SAPMO-BArch, IPA, J IV 2/2A/1524.

und an den Ermittlungen beteiligte Staatsanwälte. Die Ergebnisse wurden in Fragebogen erfaßt, darunter die Situation im Elternhaus, schulische Bildung/Ausbildungsverhältnis und die Mitgliedschaft in politischen Organisationen. Insgesamt 85 Prozent der beteiligten Jugendlichen befanden sich demnach in einem Ausbildungsverhältnis, vierzehn Prozent waren Schüler, ein Prozent war ohne ein Arbeitsverhältnis, 25 Prozent hatten bereits einen Facharbeiterabschluß, 37 Prozent waren noch Lehrlinge. 42 Prozent der befragten Jugendlichen hätten angegeben, nur Westfernsehen geschaut zu haben. Unter „Bemerkungen zur Haltung eines Teils der Bevölkerung zum illegalen Verlassen der DDR“ hieß es, daß bei 41 Prozent der Fälle dritte Personen Kenntnis von einem geplanten Grenzdurchbruch gehabt hätten. „Alles wurde ganz selbstverständlich betrieben und war Freunden, Bekannten, Verwandten, vereinzelt sogar den Eltern, bekannt.“ In einzelnen Fällen hätten ortskundige Personen Beihilfe geleistet. Nur acht Prozent der Fluchtversuche seien durch Mitteilungen der Bevölkerung verhindert worden.⁶ Es fällt auf, daß die statistische Auswertung der Generalstaatsanwaltschaft mit acht Prozent auf eine deutlich geringere Denunziationsquote aus „der Bevölkerung“ kommt als die oben zitierte ZK-Untersuchung, die „bis zu 25 %“ angegeben hatte. Vermutlich wurden bei der ZK-Auswertung auch die landläufigen Stasi-Spitzel, die zahlreiche Fluchtvorhaben verrieten, zur normalen Bevölkerung gerechnet.

Aber nicht nur gegen „Grenzverletzer“ brachten sich die willfähigen Juristen aus den obersten Justizorganen der DDR in Stellung. Sie verfolgten auch mit aller Härte DDR-Bürger, die ihr Menschenrecht auf Meinungsfreiheit oder Freizügigkeit einforderten, indem sie gegen die Zustände in der DDR protestierten oder Anträge auf eine Ausreise in die Bundesrepublik stellten. So geschehen unter Beteiligung von Carlos Foth und Heinz Kadgien im Sommer 1978 im Verfahren gegen zwei DDR-Bürger, Vater und Sohn, die zu einer Haftstrafe von sechs bzw. fünf Jahren verurteilt wurden, weil sie sich an die Erfassungsstelle Salzgitter gewandt hatten, um auf Menschenrechtsverletzungen in der DDR hinzuweisen.⁷ Nachdem sich der Deutschlandfunk am 20. Juli 1978 kritisch mit dem vom *Neuen Deutschland* zur Abschreckung veröffentlichten Urteil gegen die beiden DDR-Bürger auseinandergesetzt hatte, kamen im MfS Bedenken gegen den propagandistischen Nutzen dieser Gerichtsentscheidung auf. „Die Strafsache Beck und das in diesem Strafverfahren erstattete völkerrechtliche Gutachten sind für weitere Offensivmaßnahmen nicht geeignet“, empfahl Stasi-Major Frank Osterloh nach Auswertung der Berichterstattung des Deutschlandfunks. Offensivmaßnahmen seien besser am Beispiel von Fällen wie dem des geflüchteten Todesschützen Werner Weinhold und der Stellungnahme des Leiters der Zentralen Erfassungsstelle Salzgitter zu diesem Fall durchzuführen. Dadurch könne der „Beweis für den verbrechensfördernden Einfluß der Zentralen Erfassungsstelle erarbeitet werden“. Gemeinsam mit der zuständigen Abteilung der Generalstaatsanwaltschaft sollten Fakten zusammengetragen werden, die den völkerrechtswidrigen Charakter der Erfassungsstelle belegten. „Geprüft wird, inwieweit das Nürnberger Kriegsverbrecher-Urteil hinsichtlich seiner Aussagen zum verbrecherischen Charakter der Übertragung eigener Jurisdiktion auf fremde Staatsbürger gegen die Zentrale Erfassungsstelle verwandt werden kann.“⁸ In dem erwähnten Gutachten des

6 Generalstaatsanwaltschaft der DDR: Wissenschaftlich-analytische Untersuchung vom 20. November 1965 zur gruppenweise begangenen Grenzverletzungen Jugendlicher (§ 8 Paßgesetz). BStU, ZA, MfS, HA XX Nr. 6191.

7 Vgl. Zeitschrift des Forschungsverbundes SED-Staat 23/2008, S. 170.

8 Major Osterloh: MfS, HA IX/8 – AGR: Zum Inhalt der Sendung des Deutschlandfunks vom 20. Juli 1978 zur Zentralen Erfassungsstelle Salzgitter; zu weiteren offensiven Maßnahmen gegen die Zentrale Erfassungsstelle Salzgitter. BStU, ZA, MfS – HA IX Nr. 16335.

Oberassistenten der Sektion Rechtswissenschaft an der Humboldt Universität, Manfred Mohr, wurde bereits in diese Richtung argumentiert und der Erfassungsstelle Salzgitter vorgeworfen, sie versuche „die auf dem Boden der Staats- und Rechtsordnung der DDR sich vollziehende Tätigkeit von staatlichen Organen zu beeinträchtigen. Insbesondere geht es hierbei um die Unterminierung der Arbeit solcher bedeutsamen Staatsorgane wie der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der Schutz- und Sicherheitsorgane sowie der Grenztruppen der DDR.“ Eine weitere wesentliche Aufgabe der Erfassungsstelle Salzgitter sei „die Beschaffung von Spionageinformationen und anderen Nachrichten über konkrete Vorgänge in der DDR“. Zusammengefaßt meinte Mohr, die Erfassungsstelle Salzgitter übe als „staatliches Organ der BRD“ eine „staatlich-hoheitliche Tätigkeit“ aus, die sich gegen die DDR richte und einen „Versuch einer Ausweitung der Rechtsordnung der BRD auf den Hoheitsbereich der DDR“ darstelle. Die Erfassungsstelle Salzgitter bedrohe DDR-Bürger mit Strafverfolgungsmaßnahmen, nur weil sie die „sich aus der Rechtsordnung der DDR ergebenden Pflichten“ erfüllten. Durch die Verbreitung diskriminierender Materialien gegen die DDR und die offene Aufforderung an DDR-Bürger, „gegen die Strafgesetze ihres Staates zu verstoßen“, verletze die Erfassungsstelle Salzgitter permanent die UN-Charta sowie die in der Schlußakte von Helsinki und dem Grundlagenvertrag festgeschriebenen „Prinzipien der souveränen Gleichheit und des Interventionsverbotes“.⁹ Mohrs Gutachten lieferte dem Militärobergericht die Grundlage für die harten Urteile gegen Wolfram und Walter Beck.

Der Prozeß selbst ist als Tonbandmitschnitt im Archiv der Stasiunterlagen-Behörde überliefert, ein bedrückendes Hörerlebnis, was das autoritäre und erniedrigende Benehmen des Justizpersonals angeht, und zugleich ein Dokument des Mutes und des aufrechten Gangs, was die Haltung der beiden Angeklagten betrifft. Verhandelt wurde vor dem Berliner Militärobergericht gegen den Feinoptiker und Handelskaufmann Wolfram Beck und gegen seinen Vater, den privaten Einzelhändler und Glasermeister Walter Beck. Die Angeklagten wurden aus der U-Haft vorgeführt. Rechtsanwältin Erdmann vertrat Wolfram Beck, Rechtsanwalt Bauer dessen Vater Walter Beck. Vereidigter Sachverständiger war Dr. Manfred Mohr, als Vorsitzender des Militärstrafsenats leitete Militäroberrichter Oberstleutnant Benndorf die Verhandlung, als Militärschöffen dienten Oberstleutnant Müller und Major Rosser. Die Anklage vertrat Militäroberstaatsanwalt Heinz Kadgien. Der Vater war seit dem 18. Mai 1977 in U-Haft, sein Sohn seit dem 16. Juli 1977. Die Öffentlichkeit wurde „im Interesse der Sicherheit des Staates“ ausgeschlossen, nur ausgewählten regimetreuen Personen war die Teilnahme am Prozeß gestattet. Die Anklage lautete auf „Sammlung von Nachrichten und staatsfeindliche Hetze“. Wolfram Beck wurde zusätzlich des Verrats militärischer Geheimnisse und mehrfacher Versuche des ungesetzlichen Grenzübertritts beschuldigt. Er hatte 1974 und 1975 geplant, Urlaubreisen ins sozialistische Ausland für eine Flucht zu nutzen. Von der westdeutschen Botschaft in Sofia hatte er einen provisorischen westdeutschen Ausweis und von dem Bundesbürger Peter G. einen manipulierten Westpaß erhalten. Er benutzte beide Dokumente jedoch nicht, sondern hatte 1975, wie Staatsanwalt Kadgien es in der Anklage ausdrückte, „rechtswidrige Ersuchen auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR“ gestellt. Der Angeklagte habe außerdem mit Hilfe von Peter G. diffamierende Darstellungen der DDR in das ZDF-Magazin gebracht. Er habe darüber hinaus

9 Mohr, Manfred: Völkerrechtliches Gutachten vom 15. Januar 1978 zu der gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichteten Tätigkeit der Zentralen Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter (BRD) im Strafverfahren gegen Beck, Walter und Beck, Wolfram. BArch, DP 3/2139.

mindestens zehn Schriftstücke in den Westen gesandt, in denen die DDR „diffamiert“ und „Maßnahmen staatlicher Organe als Willkür, Repressalien und Menschenrechtsverletzungen diskriminiert“ worden seien. Sein Vater habe ihm dabei geholfen und sich mit dem Vorhaben seines Sohnes identifiziert. Außerdem habe er eigenständig Schriftstücke nach Westdeutschland versandt, in denen er die ökonomischen Grundlagen, die staatliche Ordnung, die staatlichen Sicherheitsorgane, die Organe der Rechtspflege und führende Repräsentanten „diskriminierte und diffamierte“. Beide Angeklagte hätten sich gemeinschaftlich entschlossen, die Tätigkeit der Erfassungsstelle Salzgitter zu unterstützen und 24 Abschriften und Kopien von Dokumenten und schriftliche Berichte der Sicherheitsorgane an ihren Mittelsmann Peter G. übersandt. Darin seien acht Offiziere der NVA mit Namen und Dienstgrad benannt worden. Wolfram Beck habe außerdem seinen Familienangehörigen Informationen über seinen Militärdienst, Wachdienst und Übungen gegeben sowie Fotos aus seiner Wehrdienstzeit aufbewahrt und Aufnahmen von einer Haftanstalt angefertigt.

Wolfram Beck trug nach Aufforderung des Militäroberrichters seinen Lebenslauf vor. Auf die Frage des Richters nach der Erziehung antwortete er: „Ich bin meinen Eltern für die Erziehung sehr dankbar.“ Der Richter hielt ihm vor, daß er in seiner Vernehmung ausgesagt habe, er sei „streng erzogen“ worden. Wolfram Beck korrigierte, er habe erklärt „streng im religiösen Sinne“ erzogen worden zu sein. Er habe sich auf Grund seiner sozialen Herkunft diskriminiert gefühlt sowohl bei der schulischen Entwicklung als auch später, weil ihm die Weiterbildung zum Meister verwehrt worden sei. Er erklärte vor Gericht, nicht aus Überzeugung in die FDJ gegangen zu sein, sondern weil es gar keine andere Möglichkeit gegeben habe – „die FDJ war für mich eine tote Organisation“. Er sei zunächst vom Sozialismus überzeugt gewesen, habe aber dann aufgrund seines Einblicks ins wahre Leben davon Abstand genommen. Zu Hause habe er ausschließlich Westfernsehen gesehen. Das DDR-Fernsehen habe keine ihn interessierenden Sendungen gebracht. Nach einem Disput mit Richter Benndorf über die genauen Abläufe der „Wehrdienstverweigerung“ insistierte Wolfram Beck, er habe sich geweigert, die Waffe in die Hand zu nehmen und den Fahneid zu leisten, und sich zum Dienst bei den Bausoldaten bereit erklärt. Militäroberrichter Benndorf unterbrach Becks Erläuterungen in barschem Ton mit den Worten: „Angeklagter! Wir wollen hier nicht darüber diskutieren, welchen Wehrdienst sie zu leisten hatten. Das entscheidet der Staat und nicht sie. Haben wir uns verstanden?“

Walter Beck war in vierter Generation Glaser und sollte nach dem Wehrdienst in den dreißiger Jahren auf Wanderschaft gehen. Das war Familientradition. Seinen Vater hatte die Wanderschaft als Handwerksbursche bis nach Sizilien geführt. Walter Beck meldete sich 1938 zum Wehrdienst. Er wollte in einem Musikzug dienen, da er fünf Instrumente spielte. Das wurde abgelehnt. Nach dem Arbeitsdienst wurde er zur Luftwaffe als Bordfunker eingezogen. Er diente später als Funker auf Schnellbooten vor der französischen Atlantikküste und geriet 1944 in amerikanische Kriegsgefangenschaft, die er jedoch in „schottischer Gefangenschaft“ verbrachte. Nach seiner Rückkehr im Jahr 1947 übernahm er den väterlichen Betrieb. Er betonte gegenüber dem Gericht, wie dankbar er für seine religiöse Erziehung durch die Eltern sei. Er bekenne sich nach wie vor und trotz der Verhältnisse zur Religion und zum „Bürgerfleiß, der ja nicht strafbar ist“. Darauf der Richter: „Das müssen sie hier nicht so betonen!“ Als er versuchte, auf die Bibel Bezug zu nehmen, brach im Saal unwilliges Murmeln aus. Walter Beck fuhr dann fort, sehr ruhig über sein Leben in der DDR zu berichten. Er sei 1947 zurückgekehrt, weil man ihm Toleranz versprochen habe. „Solange wir einen Bürgermeister hatten, der un-

seresgleichen war, gab es keine Probleme.“ Dann seien staatlichen Stellen gekommen und hätten ihm Vorschriften zu machen begonnen. Ihm sei mitgeteilt worden, daß sein Sohn keine Erweiterte Oberschule (EOS) besuchen dürfe. Als er über seine unpolitische Haltung gegenüber dem NS-Regime sprach, fuhr der Militäroberrichter dazwischen, das tue hier nichts zur Sache. Beck erklärte, daß er auch in der DDR unpolitisch bleiben wollte, sich nur bei den Turnern und sozial engagierte. Zur aktuellen wirtschaftlichen Lage in der DDR äußerte er, eigentlich könne man den Laden zumachen, worauf ihn Richter Benndorf zur Sachlichkeit mahnte. Im Laufe der Vernehmung kam er aber zum Ärger des Vorsitzenden immer wieder auf die schlechte Versorgungslage bei Obst und Gemüse zu sprechen, um seine kritischen Schriften zur DDR-Wirtschaft zu erläutern. Die zeugenschaftliche Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer bescheinigte Walter Beck eine negative Haltung. Er habe den Staatsratsvorsitzenden Honecker immer nur als Dachdecker Honecker bezeichnet.¹⁰ Ob das – ausgesprochen von einem Glasermeister – eine Beleidigung war, sei dahingestellt. Für die autoritären Charaktere im Berliner Militärobergericht war es aber wohl ein weiteres Indiz für das „negative Element“ Beck, Walter. Fünf Jahre Haft für den Vater, sechs für den Sohn – die Schöffen aber, der Militäroberrichter und auch der an Vorberatungen beteiligte furchtbare Carlos Foth wurden für diese Farce eines Prozesses nie belangt. Sie wußten genau, was sie taten, und es verstand sich von selbst, daß ein solches Verfahren unter Ausschluß der Öffentlichkeit abgewickelt wurde. Während die Bundesrepublik den Opfern der politischen DDR-Justiz heute bei nachgewiesener Bedürftigkeit eine geringe Haftentschädigung gewährt und damit wenigstens das von SED-Staatsanwälten und Richtern begangene Unrecht als solches bewertet, erhalten die damals Verantwortlichen um ein Vielfaches höhere Ruhestandsbezüge von dem Staat, den sie bis 1989 mit aller juristischen Finesse bekämpft haben. Es geschieht dem Justizpersonal der zweiten deutschen Diktatur also genauso Recht wie den ehemaligen Nazirichtern in der alten Bundesrepublik. Es ist trotz allem Geschrei der „Linkspartei“ über die Unvergleichbarkeit der beiden deutschen Diktaturen des zwanzigsten Jahrhunderts bislang keinem ehemaligen SED-Juristen eingefallen, gegen die „ruheständlerische“ Gleichsetzung mit NS-Juristen Klage zu erheben. So weit geht der Antifaschismus denn auch wieder nicht, daß man auf Staatsknete verzichten würde.

Wenn es darum ging, sich anderer Leute Gut anzueignen, hatten die sozialistischen Juristen ohnehin keine Bedenken. In den Überlieferungen des Ministeriums für Staatssicherheit findet sich dafür eine ganze Reihe von Belegen. So entwickelten Mitarbeiter des Organs zur Beschaffung von fahrbaren Untersätzen für staatsanwaltliche Hinterteile im politisch-operativen Zusammenwirken (POZW) mit dem MfS beträchtliche kriminelle Energien. Beispielhaft mögen hierfür einige POZW-Vorgänge aus dem Jahr 1974 stehen. Der damalige Berliner Stasi-Chef, Oberst Wolfgang Schwanitz, informierte Minister Mielke am 25. Januar 1974, daß „im Interesse unserer weiteren guten Zusammenarbeit mit dem Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin“ der PKW GAS 24 „Wolga“, der wegen ungesetzlichen Grenzübertritts von Werner P. eingezogen worden sei, an den Generalstaatsanwalt abgegeben werde. In einem weiteren Schwanitz-Schreiben wurde wenig später dem Stellvertretenden Generalstaatsanwalt Karl-Heinz Borchert mitgeteilt, es sei möglich, weitere „PKW für die Staatsanwaltschaft der Hauptstadt vorzusehen. Es handelt sich um PKW, die auf der Grundlage von Strafverfahren im Bereich der BV-

10 Die Tonbandaufnahmen der Verhandlung gegen Walter und Wolfram Beck vor dem 1. Strafsenat des Militärobergerichtes Berlin vom 12. Juli 1978 finden sich unter BStU, ZA, MfS HA IX/Tb/3806 1/10.

Berlin beschlagnahmt wurden.“ In einem Schreiben der Staatsanwaltschaft Rostock vom 20. September 1974 an Borchert wurde vorgeschlagen, daß dort ein in der Strafsache gegen Stephan K. und andere „wegen staatsfeindlicher Verbindungen und versuchten ungesetzlichen Grenzübertretts im schweren Fall“ beschlagnahmter PKW Typ „Shiguli“ samt Hänger von der Staatsanwaltschaft übernommen werden könne. Aus einem Schreiben vom 24. November 1974 der Verwaltung Rückwärtige Dienste Abt. KfZ-Wesen/II des MfS geht die Überlassung bzw. der Verkauf von fünf beschlagnahmten PKW an die Generalstaatsanwaltschaft der DDR hervor, zwei Trabant, zwei Skoda, ein Wartburg.¹¹ So kutschierten sie also mit den Fahrzeugen ihrer Opfer durchs Land und fühlten sich, wie es sich für Diktaturjuristen gehört, ganz im Recht bei ihren Unrechtshandlungen.

Behinderung von NS-Prozessen im Westen: Untersuchungsvorgang „Zahngold“

Selbst bei der Aufklärung von NS-Verbrechen, dem eigentlichen Herzensanliegen wahrhaft antifaschistischer Staatsanwälte, beteiligte sich die Generalstaatsanwaltschaft der DDR an Vertuschungsmanövern zum Wohle der DDR. Oberst Walter Heinitz, MfS-Hauptabteilung IX, stellte in einem Schreiben vom 30. Dezember 1964 an Minister Mielke fest, daß nun durch den Generalstaatsanwalt gewährleistet sei, daß alle Rechtshilfeersuchen aus Westdeutschland vor ihrer Beantwortung durch das MfS überprüft würden. Dabei ging es vor allem darum, „daß Zeugenvernehmungen für westdeutsche Gerichte nicht ohne Kenntnis und Überprüfung durch das MfS von den Gerichten der DDR durchgeführt werden“. Der Generalstaatsanwalt wies deswegen die ihm unterstellten Staatsanwälte an, alle Rechtshilfeersuchen, die ihnen zu Kenntnis gebracht wurden, einschließlich der Anschreiben, die von westdeutschen Gerichten an in der DDR lebende Zeugen gesandt wurden, der Generalstaatsanwaltschaft zu übermitteln.¹²

Schon vor dieser für die gesamte DDR verbindlichen Regelung war die Generalstaatsanwaltschaft auf oberster Ebene so verfahren. Ermittlungersuchen aus Westdeutschland waren von dort generell an das MfS weitergereicht worden. Ein eklatanter Fall von Prozeßbehinderung betraf den Frankfurter Auschwitzprozeß. Laut Schreiben der HA V/1 vom 26. Februar 1964 war dort ein Dr. Karl Schmidt aus Römhild, Kreis Meiningen, als SS-Untersturmführer im KZ Auschwitz erwähnt worden. Direktes Belastungsmaterial liege gegen ihn nicht vor, aber ein Ermittlungshilfeersuchen an die Generalstaatsanwaltschaft der DDR. Schmidt solle in Frankfurt als Zeuge vernommen werden. Der Stasi-Plan „Maßnahmen zur Aufklärung des Dr. med. dent. Schmidt, Karl“ vom 26. Februar 1964 enthielt als siebten und letzten Punkt bereits die Festlegung: „Nach evtl. richterlicher Vernehmung im Zuge des Rechtshilfeersuchens muß verhindert werden, daß Dr. Schmidt als Zeuge in Westdeutschland auftritt.“ Die Ermittlungen des MfS ergaben, daß Schmidt 1933 der NSDAP beigetreten und Angehöriger der SS gewesen war, was in seinem Heimatort weithin bekannt war. Er wurde 1942 eingezogen und war 1943 im KZ Auschwitz als Hauptscharführer eingesetzt. Sein Vorgesetzter in Auschwitz war Dr. Willi Frank, einer der Hauptangeklagten im Auschwitz-Prozeß. Schmidt war 1945 von der sowjetischen Besatzungsmacht vernommen, wegen einer schweren Herzkrankung aber nicht festgenommen worden. Schmidt trat 1949 in seinem Heimatort

11 Vgl. auch Generalstaatsanwaltschaft der DDR: Anschreiben des Generalstaatsanwaltes von Groß-Berlin vom 2. Oktober 1974 mit Bitte um Übergabe beschlagnahmter PKW u. a. Schriftwechsel mit dem MfS in gleicher Sache. BStU, ZA, MfS VRD 5727.

12 Heinitz, Walter: Stellungnahme zum Brief des Generalstaatsanwaltes der DDR vom 15.12.1964. MfS, HA IX; Generalstaatsanwalt der DDR: Vorgehen bei Rechtshilfeersuchen aus Westdeutschland. BStU, ZA, MfS HA IX, 20033.

der NDPD bei und war kürzere Zeit deren Ortsgruppenvorsitzender. In einer richterlichen Vernehmung durch das Kreisgericht Meiningen erklärte Schmidt am 14. Dezember 1964, er habe in Auschwitz nur SS-Angehörige behandelt, gesprächsweise aber gehört, „daß im Lager Menschen vernichtet würden“. Die Insassen seien durch einen Häftlingszahnarzt behandelt worden. Das MfS beurteilte die Vernehmung als zu oberflächlich und ermittelte weiter. Gegen Schmidt wurden mehrere Inoffizielle Mitarbeiter eingesetzt. Das MfS bat auch die polnische Geheimpolizei um Amtshilfe und fragte nach, ob gegen Schmidt Belastungsmaterial vorliege. Im Zuge der Ermittlungen sprachen mehrere der vom MfS befragten Römhilder Bürger den Verdacht aus, daß Dr. Schmidt in den frühen fünfziger Jahren bei seinen Behandlungen Zahngold verarbeitet habe, „das er sich während seiner Tätigkeit bei der SS angeeignet habe“. Die Untersuchungsakte des MfS erhielt deswegen die Vorgangsbezeichnung „Zahngold“. Trotz intensiver Ermittlungen konnte das MfS aber keine Anhaltspunkte dafür finden, daß Schmidt Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hatte.¹³

Die von der Generalstaatsanwaltschaft an das MfS weitergeleiteten Zeugenladungen aus Westdeutschland führten zu einer Unzahl von Überprüfungsvorgängen, die nicht selten mit ablehnenden Stellungnahmen des MfS endeten. So wurde die Zeugenvernehmung eines ehemaligen Buchenwald-Häftlings durch die Zentralstelle Nordrhein-Westfalen im Oktober 1965 durch das MfS abgelehnt, weil dieser wegen einer strafbaren Handlung im Jahr 1957 eine achtzehnmonatige Haftstrafe hatte antreten müssen und aus der SED ausgeschlossen worden war.¹⁴ Ebenfalls abgelehnt wurde im selben Monat die Zeugenaussage von Alfred Lindert, den westdeutsche Ermittlungsbehörden im Vorfeld eines Prozesses gegen mehrere SS-Angehörige wegen im KZ Dora/Mittelbau begangener Verbrechen vernehmen wollten. Lindert gehörte seit 1920 dem Kommunistischen Jugendverband an und engagierte sich als dessen Unterbezirksfunktionär im Vogtland, 1929 trat er der KPD bei und wurde Politleiter in der Ortsgruppe Auerbach. Er gehörte außerdem seit Gründung dem Rotfrontkämpferbund an sowie der Roten Gewerkschaftsopposition und der Roten Hilfe. In der NS-Zeit hatte er zunächst illegal gearbeitet, ging dann im Parteauftrag ins Saargebiet, wo er in der Bezirksleitung der Internationalen Arbeiterhilfe tätig war. Im August 1934 wurde er nach Moskau auf die „kommunistische Westuniversität“ delegiert. Ab Oktober 1936 kämpfte er im spanischen Bürgerkrieg an der Madrider Zentralfront, wurde 1937 schwer verwundet und zur Behandlung nach Frankreich gebracht. Bei Kriegsausbruch erfolgte dort seine Internierung, aus der er fliehen konnte, um an der illegalen Partearbeit in Paris teilzunehmen. Durch Verrat fiel Lindert 1941 der Gestapo in die Hände. Man brachte ihn nach Berlin, wo er im Reichssicherheitshauptamt unter Anwendung von Gewalt verhört wurde, bevor seine Einweisung zunächst in das KZ Dachau und dann 1944 in das KZ Dora erfolgte. Am 3. Mai 1945 wurden Lindert und seine Mithäftlinge in einem Außenlager von US-amerikanischen Streitkräften befreit. Im Juni 1945 wurde er in der Polizeiverwaltung Wittenberg eingesetzt und bald darauf von der sowjetischen Kommandantur zum Volksrichter ernannt. „Gen. Lindert hat die ihm von der sowjetischen Kommandantur übertragenen Aufgaben in der Justiz gegen den Widerstand der bürgerlichen Richter ohne juristische Vorbildung verantwortungs- und ehrenvoll gelöst.“ Lindert wurde später Direktor des Amtsgerichtes Wittenberg, 1955 wurde er Kaderleiter der Justizverwaltungsstelle Rostock und 1957 deren Leiter. Da er

13 MfS, HA V/1; Abt. XX BV Suhl; HA IX: Ermittlungsbericht vom 26. Februar 1964 betr. den ehemaligen SS-Zahnarzt Dr. Karl Schmidt, VA „Zahngold“. BStU, ZA, MfS, HA XX Nr. 3629.

14 Vgl. Schreiben von Oberstleutnant Volpert, HA XX, an Oberstleutnant Stolze HA IX/10 vom 30. Oktober 1965. BStU, ZA, MfS, HA XX Nr. 4126.

infolge seiner KZ-Haft starke gesundheitliche Probleme hatte, wurde er 1963 in den Ruhestand versetzt. Er blieb als ehrenamtlicher Instrukteur für die SED-Bezirksleitung Rostock auf dem Gebiet der sozialistischen Rechtspflege aktiv. Obwohl zu diesem braven Parteimann keinerlei negativen Hinweise vorlagen, lehnte das MfS eine Reise nach Westdeutschland zur Zeugenaussage wegen „möglicher Diskriminierungen der DDR“ ab. Gründe dafür waren: Ein Bruder Linderts war Mitarbeiter des MfS in Halle. Lindert selbst war von Mai bis Juli 1950 „als Staatsanwalt im Zuchthaus Waldheim zur Aburteilung von Kriegsverbrechern eingesetzt“ gewesen. Eine seiner Protokollantinnen war in dieser Zeit unter Mitnahme von Originaldokumenten in den Westen geflüchtet. Die Stasi fürchtete, daß diese Dokumente von westdeutschen Presseorganen hochgespielt werden könnten, wenn der ehemalige Oberrichter bzw. Direktor des Kreisgerichtes Wittenberg in der Bundesrepublik vor Gericht als Zeuge aufträte.¹⁵

Ebenfalls abgelehnt wurde 1967 die Zeugenaussage eines DDR-Bahnpolizisten. Der Mann war schon in den zwanziger Jahren Polizeibeamter gewesen und übte diesen Beruf auch in der NS-Zeit und in der DDR weiter aus. Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Mannheim ermittelte 1967 gegen die ehemalige SS-Aufseherin Emilie Weizbach wegen Mordes im KZ Kaiserwald-Riga und im Zwangsarbeitslager Breslau-Hundsfeld. Als Zeugen sollten auch DDR-Bürger befragt werden, die als Arbeiter im Borsig-Zweigwerk in Breslau beschäftigt gewesen waren. Das MfS prüfte, ob es im Zuge der Aussagen der betreffenden Personen in Westdeutschland zur „Diskriminierung ihrer Person bzw. der DDR“ kommen könne. Auch Ernst-Wilhelm Römner, seit „25.12.1945 SED“ (sic! im MfS-Bericht), hatte als Werkmeister in dem besagten Breslauer Borsig-Rheinmetall-Betrieb gearbeitet. Seiner Abteilung (Kondensatorenherstellung) waren jüdische und andere inhaftierte Frauen als Arbeitskräfte zugeordnet gewesen. Über ihn war dem MfS aus dieser Zeit nichts Negatives bekannt. Zum Zeitpunkt der MfS-Ermittlungen arbeitete er als Signalmeister in Erfurt. Er sei in der Lage, auch komplizierte Aufgaben zu lösen, und 1965 als „Aktivist“ ausgezeichnet worden, stellten die Stasiprüfer fest. In der SED äußere er sich kaum, es sei freilich bekannt, daß er „große Stücke auf die westliche Produktion“ halte. „Er sagt nicht offen seine Meinung und weicht Auseinandersetzungen aus.“ Von „Quellen“ werde berichtet, daß er häufig Westfernsehen schaue. „Es wird eingeschätzt, daß R. in WD nicht unsere Interessen vertreten würde.“ In den fünfziger Jahren habe Römner achtmal seine Geschwister in Westdeutschland besucht, sie hätten ihn auch mehrfach in der DDR besucht, er stehe mit ihnen in brieflicher Verbindung. Wegen seiner politischen Unzuverlässigkeit und der Möglichkeit, daß Römner nicht mehr in die DDR zurückkehren könnte, lehnte das MfS seine Zeugenaussage in Mannheim ab.¹⁶

Es gab auch Zeugen, die sowohl für westdeutsche NS-Verfahren als auch für DDR-Prozesse von den verantwortlichen DDR-Stellen als ungeeignet eingestuft wurden. So Karl Lill, Mitarbeiter der Akademie für Landwirtschaft (Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften). Lill wurde 1908 in Altrohlau, Kreis Karlsbad, geboren, war von 1928 bis 1933 Mitglied der DSAP, dann der KPČ. Nach seiner Verhaftung durch

15 Vgl. MfS, HA XX/AG 1; Oberst Kienberg: Ermittlungen über Bürger der DDR, die von seiten des Generalstaatsanwaltes der DDR als Zeugen für einen in Westdeutschland zu erwartenden Prozeß gegen mehrere SS-Angehörige wegen begangener Verbrechen im KZ Dora vorgesehen sind. BStU, ZA, MfS, HA XX Nr. 5268.

16 MfS, BV Erfurt Abt. XX/2: Ermittlungsbericht betr. Rechtshilfeersuchen vom 19. Oktober 1967 für einen Mannheimer NS-Prozeß. Ermittlungsbericht betr. Rechtshilfeersuchen für einen Mannheimer NS-Prozeß BStU, ZA, MfS, HA XX Nr. 3619.

die Nazis war er von 1938 bis 1945 in den KZ Dachau, Flossenbürg, Auschwitz und Mauthausen. In Auschwitz konnte er als Schreiber des Häftlingskrankenhauses wichtige Aufgaben für die internationale Widerstandsorganisation der Häftlinge erfüllen. „Es soll ihm gelungen sein“, heißt es in einem MfS-Dossier, „den Standort-Arzt der SS für die Durchführung von Aufträgen der Widerstandsorganisationen zu gewinnen“. Dieser Arzt sei später an der Ostfront gefallen. Lill unterhalte noch briefliche Verbindungen zu den Eltern dieses Arztes, die in der Nähe von Köln eine Textilfabrik besäßen. Lill habe auch Verbindungen zum österreichischen Komitee der Widerstandskämpfer. Durch die HA II sei bekannt geworden, daß sich das Bundesamt für Verfassungsschutz für Lill interessiert habe.

Lill war im Frankfurter Auschwitzprozeß als Zeuge aufgetreten sowie 1966 im Ost-Berliner Schauprozeß gegen den ehemaligen SS-Arzt Horst Fischer vernommen worden.¹⁷ Noch während des Prozesses protestierte er am 19. März 1966 beim Präsidenten des Obersten Gerichtes und bei der Generalstaatsanwaltschaft gegen den Ablauf des Verfahrens. Er habe vor Gericht zu wenig Zeit zur Aussage gehabt, insbesondere habe er nicht darlegen können, „daß Fischer ihn und andere KZ-Häftlinge vor der Vernichtung“ bewahrt habe. Die Verteidigung habe sich nicht wirklich für ihren Klienten engagiert. In seinem Protestschreiben an die DDR-Justiz beklagte Lill, daß seine Vernehmung in zehn Minuten erfolgt sei und keine Möglichkeit bestanden habe, Fischer zu charakterisieren. Er sehe ihn nämlich geradezu als „Modell eines SS-Arztes nach Himmlerscher Vorstellung [...], eifrig und entschlossen, ohne private Mordlust, die bei dem ‚industriellen Auschwitzer Verfahren‘, wo es auf möglichst glattes, geräuschloses Funktionieren ankam, hätte stören können, und nicht korrupt, aber ein gar nicht unwichtiges kleines Rädchen in dieser Mordmaschinerie“. Weiter unten im Brief schrieb Lill Ungeheuerliches über Fischer: „1935 geboren und bei uns aufgewachsen, wäre das wahrscheinlich ein guter Arzt geworden. Gefragt, ob ich den Angeklagten hasse, würde ich sagen, daß man von ganzem Herzen jene hassen muß, die diese Köpfe verwirrt und vergiftet haben mit Antisemitismus und Antibolschewismus und die es noch heute tun mit ihrem Antikommunismus. Ich bin der Meinung, daß man dem wehrlosen Feind eine gewisse Ritterlichkeit nicht versagen sollte. Wir sind das dem Ansehen unserer Republik und ihrer Justiz schuldig.“ Auf Grundlage dieser und anderer Erkenntnisse entschied das MfS: „Das weitere Auftreten von Lill vor westdeutschen Gerichten als Zeuge wegen Verbrechen in Konzentrationslagern erscheint auf Grund seiner Haltung unzweckmäßig.“

Die MfS-Ermittlungen gegen Lill brachten zutage, daß er sich bereits 1958 im Zusammenhang mit einem Prozeß „gegen Schädlingstätigkeit in der Landwirtschaft“ unbotmäßig verhalten hatte. Nachdem er vor dem Bezirksgericht Neubrandenburg als Sachverständiger aufgetreten war, hatte er hernach vehement eine Revision des Urteils gegen den Melker Erich Gerhardt eingefordert, „der wegen Schädlingstätigkeit in der Landwirtschaft zu 11 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde“. In den Jahren 1959, 1961 und 1962 hatte sich Lill in dieser Sache mit Beschwerden auch an das ZK der SED, den Minister für Justiz und den Minister für Staatssicherheit gewandt. Lill hatte in seinen Schreiben die Auffassung geäußert, daß Gerhardt in der U-Haft des MfS mißhandelt und zu belastenden Aussagen gezwungen worden sei. Eine interne Untersuchung dieser Behauptung durch das MfS endete mit dem Bescheid, daß dem nicht so war, „sondern die Beweisführung in diesem Verfahren einwandfrei“ gewesen sei. Trotzdem sei Lill in dieser

17 Vgl. zum Ost-Berliner Schauprozeß von 1966 Dirks, Christian: „Die Verbrechen der anderen“. Auschwitz und der Auschwitz-Prozess der DDR: Das Verfahren gegen den KZ-Arzt Dr. Horst Fischer. Paderborn 2005.

Sache immer wieder auf seine Behauptungen zurückgekommen. In einer Einschätzung, die Major Fister (HA IX) am 5. April 1966 an Oberst Kienberg sandte, wurde Lill „als Mensch mit einem ausgeprägten Gerechtigkeitsinn“ charakterisiert, der „offensichtlich in seiner Entwicklung stehengeblieben ist“ und dadurch „zu falschen Schlußfolgerungen kommt“. Aus einer weiteren Anlage der HA XX vom 15. September 1964 geht hervor, daß Lill 1962/63 als GHI aufgeklärt wurde, aber auf Grund des Untersuchungsergebnisses von seiner Verpflichtung Abstand genommen wurde.¹⁸

Am 1. November 1966 begannen die Vorbereitungen auf einen zunächst als vertraulich bezeichneten Besuch des hessischen Generalstaatsanwaltes Fritz Bauer. Dabei sollten die Bedingungen zur Herausgabe von Beweismaterial aus der NS-Zeit erörtert werden. Carlos Foth nahm an den Abstimmungsgesprächen mit Funktionären des SED-Zentralkomitees und des MfS teil. Bauers vertrauliche Anfrage sollte genutzt werden, um vom Ministerium der Justiz in Bonn ein schriftliches Rechtshilfeersuchen an die DDR-Regierung zu erlangen und damit ein Dokument der faktischen völkerrechtlichen Anerkennung der DDR. Der damalige DDR-Generalstaatsanwalt Josef Streit lehnte wenig später das Angebot zur Zusammenarbeit mit der Erfassungsstelle Ludwigsburg ab.¹⁹ Über die Begründung und die weiteren Behinderungen westdeutscher Ermittlungsverfahren durch die Generalstaatsanwaltschaft der DDR wird der zweite Teil dieses Beitrages in der nächsten Ausgabe der ZdF Aufschluß geben.

18 MfS, HA XX/AG 1; Oberst Kienberg: Schreiben vom 19. April 1966 an HA XVIII betr. Aussagen von Karl Lill in Prozessen über NS-Verbrechen und Anlagen dazu. BStU, ZA, MfS, HA XX Nr. 5268.

19 MfS, HA IX; Generalstaatsanwalt der DDR: Vorgehen bei Rechtshilfeersuchen aus Westdeutschland. BStU, ZA, MfS HA IX, 20033 u. 20031.